

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserbell-Instituten, Kliniken, Seebädern usw. Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57,
Wintertempelstr. 24.
Fernsprecher: Amt Lühow, 6468.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 15. September 1912.

Erscheint alle 14 Tage, Freitag.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Beleggeld) 2,— Mk.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164

Die Anträge der Berliner Kollegenschaft zum Etat 1913/14.

Ueber die Lage des in den Berliner städtischen Kranken-, Irren- und sonstigen Pflegeanstalten beschäftigten Personals ist schon viel geschrieben und noch mehr gesprochen worden. Zimmer wurde darauf hingewiesen, daß die Zustände zum größten Teil als unhaltbar bezeichnet werden müssen; Besserung trat aber nur in den seltensten Fällen ein. Zwar gelang es, hier und da einige Verbesserungen der Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu erringen; auf die Gesamtlage übertragen, waren sie jedoch wie Tropfen auf einem glühenden Stein. Daß es so außerordentlich schwer hält, in Berlin reformierend auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzuwirken, ist zu einem Teil auf den äußerst konservativen Standpunkt einzelner Verwaltungsstellen, zum größten Teil aber auf das System — oder richtiger — auf die nicht nach einem bestimmten System erfolgende Regelung dieser Bedingungen zurückzuführen. Der Haushaltungsetat der Stadt Berlin ist ein Dokument dafür, daß jede planmäßige Regelung ausgeschaltet ist. In die Augen springend sind zunächst die langjährigen Stufen, ausgedehnt von fünf bis auf zwanzig Jahre (!), in welchen der Höchstlohn erreicht werden kann. Die stufenmäßige Festsetzung der Lohnstufen ist aber nicht überall erfolgt. In verschiedenen Betriebszweigen, wie in den Heimstätten, der Zentrale Buch, den Hospitälern u. a., sind Lohnstabellen mit regelmäßigen Steigerungen überhaupt nicht vorhanden. Hier erfolgt die Zulage nach dem eigenen Ermessen der Verwaltungsstellen. Daß bei solcher planlosen Festsetzung der Löhne Ungleichheiten entstehen müssen, ist für jeden Laien selbstverständlich, nur nicht, wie es scheint, für den Berliner Magistrat.

Genau so wie mit den Lohnstufen steht es auch mit den Löhnen selbst. Für die gleiche Art der Arbeit erhalten die Handwerker, Maschinisten usw. in den Krankenanstalten im Endlohn bis zu 15 Mk. weniger wie ihre Kollegen in den Irrenanstalten. Die Wasch- und Küchenmädchen in den Irrenanstalten erhalten einen Anfangslohn von 30 Mk., steigend nach 5 Jahren auf 40 Mk.; dieselben Kolleginnen in den Krankenhäusern beginnen mit 20 Mk. und erhalten nach 7 Jahren nur 30 Mk. Diese Ungleichheiten, welche wir noch um eine ganze Reihe von Beispielen vermehren könnten, sind im Etat festgelegt: wie mag es erst dort ausfallen, wo bestimmte Stufen nicht bestehen? Daß bei dem in den Krankenhäusern gezahlten Lohn für die Haus-, Küchen- und Waschnädchen immer ein Mangel an Arbeitskräften herrscht, ist erklärlich. Für diesen geradezu fürstlichen Lohn konnten die Verwaltungen nicht einmal mehr Personal vom Lande bekommen. Es sah sich daher die Krankenhausdeputation gezwungen, außerhalb des Etats Lohnaufbesserungen vorzunehmen. Der Stadtverordnetenversammlung vom 5. September d. J. lag eine Vorlage vor, nach welcher die Anfangslöhne für das genannte Personal von

20 Mk. auf 24 Mk. erhöht werden soll. Dieser Antrag wurde angenommen (s. a. „Aus den Stadtparlamenten“). Man sieht, es geht, wenn nur der Wille vorhanden ist. Koll. Dittmer hat in seiner Broschüre: „Zur Lage des Krankenpflegepersonals“ auf die äußerst lange Beschäftigungszeit, die einkörmige Kost und Unfreiheit des Personals hingewiesen. Was dort im allgemeinen gesagt ist, trifft für die Berliner Anstalten ganz besonders zu. Nicht enden wollen die Klagen über die geradezu miserable Kost und die dabei zu leistende Arbeitszeit von 14 und 16 Stunden. Hinzu kommt noch die oft schikanöse Behandlung durch die unteren Vorgesetzten. Auch hierfür ein Beispiel: In Herzberge wird dem Personal jede Freizeit möglichst beschnitten. Bei Sonderurlaub muß genau angegeben werden: warum und wozu? Besuch von Verwandten zu empfangen, ist dem unteren Personal fast unmöglich gemacht. Beim „oberen“ Personal ist das Gegenteil der Fall. Nicht nur, daß Besuche von Angehörigen empfangen werden können, steht es diesen anscheinend auch frei, die Anstalt zu besichtigen. So zeigte vor kurzem eine stellvertretende Oberpflegerin ihrem Bräutigam die Frauenabteilung.

Diese ungleichmäßige Behandlung muß bei dem Personal eine nur allzu verständliche Erbitterung auslösen, und es ist begreiflich, daß unter Berücksichtigung der oben angeführten Tatsachen der Wunsch der Kollegen dahin geht, in ein möglichst unabhängiges und geregelter Arbeitsverhältnis zu kommen. Der Durchführung unserer prinzipiellen Forderung: „Beseitigung des Kost- und Logiswesens“ stellt der Berliner Magistrat zurzeit noch unüberwindliche Hindernisse entgegen. Um der Erfüllung dieser Forderung näher zu kommen, sind die Organisationsleitung und die Vertrauensmänner sich dahin einig geworden, in Gemeinschaft mit allen übrigen Kollegen der Stadt Berlinischen Betriebe zu versuchen, mit dem Magistrat in ein Tarifverhältnis einzutreten. Sie hoffen, daß, wenn es gelingt, einen Tarif zustande zu bringen, es leichter wird, die Verhältnisse für die Kollegenschaft zu verbessern.

In verschiedenen Anstaltsversammlungen nahmen die Kollegen zu dieser Frage Stellung, und überall wurde der Anregung zugestimmt. In dem Verträge soll eine Regelung der Löhne, der Arbeitszeit usw. erfolgen. In den Ausführungsbestimmungen sind die Nebenbezüge und Emolumente genau anzugeben. Der Entwurf des Tarifvertrages sieht vor, daß die Arbeitszeit für das Dienst- und Pflegepersonal täglich einschließlich der Pausen 12 Stunden oder wöchentlich 72 Stunden nicht übersteigen darf. Das gilt sowohl für den Tagesdienst wie auch für die Nachtwachen. Außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden sind, wenn sie in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends liegen, mit einem Zuschlag von 25 Proz. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit 50 Proz. zu be-

zahlen. Für das Maschinen- und Heizpersonal im kontinuierlichen Betriebe soll die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden betragen (Dreischichtsystem), im Durchschnitt wöchentlich nicht mehr wie 48 Stunden. Für das sonstige technische und Betriebspersonal im nicht kontinuierlichen Arbeitsverhältnis soll die Arbeitszeit auf 9 Stunden täglich festgesetzt werden.

Die Löhne werden im allgemeinen für einen Monat berechnet; die Lohnsteigerungen finden alljährlich bis zur Erreichung des Höchstlohnes nach 5 Jahren statt. Die Höhe der Löhne ist für die gleichen Arbeitsleistungen möglichst einheitlich vorzusehen; sie bewegt sich in den Krankenhäusern bei den Maschinisten, Handwerkern usw. zwischen 140 bis 180 Mk., für das männliche Pflegepersonal zwischen 50 bis 100 Mk., für das weibliche Pflegepersonal zwischen 35 bis 65 Mk. Für die Hausdiener wird ein Lohn von 45 Mk., steigend bis 95 Mk., für die Stations-, Haus-, Küchen- und Waschmädchen ein solcher von 30 bis 60 Mk. verlangt. Die geforderten Löhne in den Pflegeanstalten bewegen sich in der gleichen Höhe. Eine Ausnahme findet nur beim Pflegepersonal statt, für welches 5 Mk. pro Monat mehr verlangt wird. Die Auszahlung der Löhne soll in zwei Raten, und zwar am 1. und 15. eines jeden Monats erfolgen.

Um eine Besserung der Verköstigung herbeizuführen, wird im Tarifentwurf eine besondere, dem zweiten Tisch gleichstehende Personalkost gefordert. Gerade die Kost ist es, welche dem Personal die Tätigkeit im Pflegeberuf verleidet und als eine der Hauptursachen der ungeheuren Fluktuation des Personals bezeichnet werden muß. Die Klagen über schlechte Kost werden allerdings erst dann endgültig aufhören, wenn das Kost- und Logiswesen beseitigt ist. In Berlin wird es einer ganz besonderen Energie bedürfen, um den Magistrat letzten Endes zum Nachgeben in diesem Punkt zu bestimmen. Die Zeit wird lehren, ob es nicht zweckmäßig ist, losgelöst von allen anderen Forderungen, die Frage der Beseitigung des Kost- und Logiszwanges in einer besonderen Aktion zur Lösung zu bringen. Um aber dem Personal schon jetzt mehr Freiheit zu verschaffen, wird verlangt, daß das dem Kost- und Logiszwang unterliegende unverheiratete Personal nach beendigtem Dienst ohne besondere Erlaubnis bis 12 Uhr nachts, das verheiratete Personal ohne Familienwohnung die Anstalt bis zum Dienstantritt verlassen kann. Ferner soll dem verheirateten Personal, soweit es gezwungen ist, in den Anstalten zu wohnen, aber keine Dienstwohnung erhält, ein monatlicher Zuschuß von 10 Mk. gezahlt werden. An die Stelle des § 616 des V. G. B. soll nachstehende Bestimmung treten:

1. In Fällen von Krankheit und Heilstättenbehandlung ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen zu gewähren. Falls der Arbeiter oder Angestellte länger als ein Jahr im städtischen Dienst sich befindet, ist der Lohn mindestens für einen Zeitraum von sechs Wochen zu gewähren.

2. In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12 bis 14 Tage währenden Landwehrlübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen.

Wird ein Arbeiter oder Angestellter, der verheiratet ist oder sonst Angehörige zu unterhalten hat, als Reservist zu einer militärischen Friedensübung einberufen, so wird seinen Angehörigen der während der letzten drei Monate verdiente Durchschnittslohn unter Anrechnung der ihm gesetzlich zustehenden Unterstüßung (vergl. Reichsgesetz vom 10. Mai 1892) ausbezahlt.

3. Dem Arbeiter oder Angestellten ist von seinem Betriebsleiter Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren, wenn er zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten die Arbeit unterbrechen muß (z. B. Teilnahme an einer Kontrollversammlung, Musterung oder Aushebung, Wahrnehmung des Weisheitsamtes bei dem Gewerbegericht, von Kennern in Einrichtungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung oder des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen, Wahrnehmung eines Termins, Teilnahme an staatlichen, kommunalen und kirchlichen Wahlen). Zur Teilnahme an Wahlen braucht jedoch dem Arbeiter nur die zur Vornahme der Wahl er-

forderliche Zeit gewährt zu werden. Bei einer länger dauernden Wahl unterliegt der Zeitpunkt, für welchen die einzelnen Arbeiter eines Betriebes zur Wahl beurlaubt werden, der Regelung des Betriebsleiters.

Auch aus sonstigen triftigen Gründen kann dem Arbeiter oder Angestellten Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden. Die Entscheidung über die Lohngewährung hat hierbei der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Ferner sieht der Entwurf vor, daß bei Neueinstellungen von Personal von allen Verwaltungen der Zentralarbeitsnachweis in Anspruch zu nehmen ist, um auf diesem Wege zu verhüten, daß völlig ungeeignete Personen im Pflegedienst eingestellt werden.

Für die Auflösung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses sind die §§ 122 u. ff. der Reichsgewerbeordnung maßgebend. Bei den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse und bei den Arbeitern und Angestellten, welche länger als fünf Jahre im Dienst sind, ist dazu ferner die Zustimmung des Magistrats notwendig.

Die Berechnung oder Feststellung der Dienstjahre erfolgt in derselben Weise, wie es im § 2 des Gemeindebeschlusses, betreffend Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, bestimmt wird.

Jedem Arbeiter und Angestellten wird unter Fortzahlung des zuletzt bezogenen Lohnes ein Erholungsurlaub gewährt, und zwar — soweit die Urlaubsordnung des Magistrats vom 7. Mai 1903 nicht bessere Bestimmungen enthält — nach dreijähriger Dienstzeit drei Arbeitstage, nach fünf Jahren sieben, nach zehn Jahren zehn Arbeitstage. Während des Urlaubs etwa entgangene Naturalbezüge sind durch entsprechende Darentschädigung zu vergüten.

Werden zur Regelung der Verhältnisse in den Anstalten oder Betrieben Arbeitsordnungen erlassen, so dürfen sie mit den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in Widerspruch stehen. Auf den Erlaß derselben finden die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (§§ 134 a u. ff.) Anwendung.

Im Tarifentwurf wird gleichzeitig die Erweiterung der Rechte für die Arbeiterausschüsse gefordert, indem folgende Bestimmungen aufgenommen sind:

Zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und Angestellten sowie zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Durchführung der Arbeitsordnungen werden Arbeiterausschüsse gewählt.

Ein Arbeiterauschuß muß gebildet werden für jeden Betrieb, in dem mehr als 5 Arbeiter dauernd beschäftigt werden.

Die Wahl der Ausschußmitglieder ist eine geheime. Wählbar sind alle Volljährigen und wahlberechtigt alle Arbeiter des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechts. Die Ausschußmitglieder wählen Obleute (Vorsitzende und Stellvertreter) aus ihrer Mitte.

Unterziehen mehrere Betriebe derselben Verwaltung, so treten die Obleute der Betriebsausschüsse zu einem Gesamtausschuß zusammen, um gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten.

Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen städtischen Arbeitern und Angestellten gemeinsam sind, können die Obleute sämtlicher Betriebe zusammentreten. Die Arbeiter derjenigen Betriebe, in welchen ein Arbeiterauschuß nicht besteht, entsenden dazu einen in geheimer Wahl gewählten Vertreter.

Auf Antrag von drei Ausschüssen muß dieser Gesamtausschuß einberufen werden.

Die Leitung dieses Ausschusses liegt in den Händen des Obbürgermeisters oder seines Stellvertreters.

Zu den Sitzungen des Gesamtausschusses sowie der Obleute sämtlicher Betriebe ist auf Antrag der Arbeiter ein Organisationsvertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Nähere Vorschriften über die Wahl der Ausschußmitglieder, deren Amtsdauer und Geschäftsführung erläßt der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

In den Schlußbestimmungen ist dann noch festgelegt, daß zur Beilegung von Differenzen, welche aus dem Vertrage

entstehen, die zu bildende Schlichtungskommission und letzten Endes auch das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts angerufen werden kann.

Sollte der Tarifvertrag mit dem Magistrat abgeschlossen werden, dann sind wir einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen. Am Ziel angelangt sind wir indessen noch lange nicht. Wird doch bei einem eventuellen Abschluß erst recht der Kampf um die Durchführung des Tarifs einsetzen. Aber auch noch andere Fragen harren der Lösung. So die Behandlung durch den Anstaltsarzt bei Erkrankungen des Personals. Hier wird ebenfalls noch eine besondere Aktion notwendig werden, um Auenverung zu schaffen.

Jetzt muß es aber auch jeder Kollegin, jedem Kollegen klar werden, daß es mehr denn je notwendig wird, in der wirtschaftlichen Organisation Schulter an Schulter mit seinen Arbeitsbrüdern und -schwestern für die Erringung besserer Verhältnisse zu kämpfen!

Nur der verdient die Freiheit und das Leben,
Der täglich sie erobern muß.

W. Z.

Die Desinfektion.

I.

Die Bakteriologie (Lehre von den Bakterien) datiert bereits aus frühen Zeitepochen. Schon bei römischen Ärzten (Marius Curo) finden wir die Vorstellung, daß ansteckende Krankheiten durch kleinste im Organismus schmarozehnde Lebewesen erzeugt werden. Mitte des 17. Jahrhunderts gewann die Lehre vom Contagium vivum (Ansteckungsstoff, welcher die Krankheit von einem Individuum auf ein anderes überträgt) weiteren Boden. Die folgenden Jahrzehnte zeigen dann eine außerordentliche Entwicklung auf diesem Forschungsgebiete. Nur eines Mannes sei hierbei insbesondere gedacht: Robert Koch, dessen Forschungen seinerzeit großes Aufsehen erregten und jetzt als Markstein der Wissenschaft gelten werden. Die aus der Bakteriologie resultierende Erkenntnis der Ansteckungsgefahr bei vielen früher oft verkannten Krankheiten zeitigte gleichzeitig das Streben, diese Krankheitserreger unschädlich zu machen und damit die Ansteckungsgefahr auf das denkbar mögliche Minimum zu beschränken. In der mannigfaltigsten Weise hat man nun versucht, die Bakterien zu töten. Die Serumtherapie, die Bekämpfung der Bakterien im Menschenkörper, basiert darauf, durch Einführung von Gegengift die Lebensfähigkeit der Bakterien zu unterbinden. Soweit wie es sich um Maßnahmen der Wissenschaft auf diesem Gebiete, der Bekämpfung der Bakterien im menschlichen Körper, handelt, wollen wir in vorliegender Abhandlung nicht erörtern. Eine viel wichtigere, die Allgemeinheit interessierende Frage ist es, in welcher Form die Vernichtung dieser Lebewesen vor Eindringen in den Körper geschehen kann und damit der Ausbreitung der mit diesen in Verbindung stehenden Krankheiten vorbeugen ist.

Die Natur selbst hat dem Menschen eine Kraft zur Verfügung gestellt, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, diesen Krankheitskeimen den Nährboden zu entziehen. Die Sonne ist z. B. imstande, durch die ihren Strahlen innewohnende stabile Wärme und durch die damit gegebene Steigerung der Hitzegrade der Ausbreitung der Bakterien entgegenzutreten und damit gleichzeitig die Ansteckungsgefahr um ein wesentliches zu dezimieren. Die hohe Temperatur ist auch heute noch das Hauptmittel zur Bekämpfung von Krankheitskeimen. So finden wir auch in früheren Zeiten in den Ländern, wo durch Epidemien Menschen in großer Zahl hingerafft wurden, die recht einfache, jedoch als rationell anguerkennende Vernichtung von Bakterien, indem man kurzer Hand die Leichen der Verstorbenen verbrannte, um damit der Weiterverbreitung der verheerenden Krankheiten Einhalt zu gebieten. Durch ein solches Verfahren wird jedoch nur Teilarbeit geleistet. Wäsche, Kleidung, Hausgeräte und alle sonstigen Gegenstände, mit denen der Kranke in Verührung kommt, werden ebenfalls infiziert und bergen mithin Ansteckungsgefahren in sich. Und selbst mit der Unbrauchbarmachung dieser Sachen wäre es noch nicht einmal getan, der Weiterverbreitung der Krankheit entgegenzutreten, da sich gleichzeitig die Bakterien in der Wohnung des Kranken überall vorfinden und auch dort einen Nährboden für ihre Weiterentwicklung haben. Nun ist es aber nicht angänglich, die radikale Desinfektion so in Anwendung zu bringen, daß man alle die benannten Gegen-

stände kurzerhand durch Feuer vernichtet. Es müßten infolgedessen Mittel ausfindig gemacht werden, die die Vernichtung der Krankheitskeime in sich schließen, ohne eine gänzliche Unbrauchbarmachung der Gebrauchsgegenstände nach sich zu ziehen.

Hierzu bedurfte es nun Maßnahmen, die geeignet sind, eine vollständige Zerstörung der pathogenen Bakterien herbeizuführen. Im allgemeinen sind die Bakterien sehr viel widerstandsfähiger als man glaubt, so daß z. B. Räucherungen mit Chlor und Besprengung mit Karbolsäure oft mehr schaden als nutzen, da sie nur eine Sicherheit vortäuschen, die durchaus nicht vorhanden ist. Eine Zerstörung der Bakterien ist nur unter Anwendung von physikalischen und chemischen Mitteln garantiert. Zu den physikalischen Mitteln gehört vor allem die Wärme. Tuberkel-, Cholera-, Typhus- und Diphtheriebakterien werden durch halbstündiges Kochen sicher vernichtet. Ein gleiches tritt ein, wenn diese Bazillen einer Dampfeinwirkung von 100 bis 125 Grad ausgesetzt sind. Unter den chemischen Desinfektionsmitteln finden wir an erster Stelle Sublimat (Quecksilberchlorid), das sich als eines der wirksamsten Mittel erwiesen hat. In mannigfaltigster Weise ist durch die moderne Technik die Desinfektion um manche Neuerung bereichert worden, und in der Praxis steht als gasförmiges Mittel gegenwärtig Formaldehyd an erster Stelle. Der eingehenden Würdigung aller Desinfektionsmittel müssen wir uns an dieser Stelle versagen. Zweifelslos steht fest, daß durch alle diese Neuerfindungen heute die Möglichkeit geboten ist, in eingehender Weise den Krankheits-erregern zuleibe zu gehen. Und durch die leichte Transportfähigkeit der für jeden Zweck geeigneten Desinfektionsapparate ist es möglich, auch in den entferntesten Ortschaften die Bakterienbelämpfung erfolgreich durchzuführen. Unbekümmert aller dieser Vorbeugungsmittel ist es in den Großstädten durch die Bevölkerungsdichtigkeit und der damit verbundenen Berührung von mit Krankheitsträgern behafteten Menschen schwer, so vorbeugend zu wirken, wie in kleinen Orten. Den eklamantesten Beweis hierfür liefern die Statistiken über Tuberkulose, Malaria, Scharlach usw. Und so muß es Aufgabe der Städte sein, auf diesem Gebiete besonders große Aufwendungen zu machen, wenn nicht verheerende Seuchen die Heberhand gewinnen sollen. Mit welcher rapiden Schnelligkeit gerade Epidemien um sich greifen, illustrieren die Vorgänge in der Stadt Hamburg im Jahre 1892. Gerade die mangelnden Einrichtungen auf dem Gebiete der Desinfektion in Verbindung mit den äußerst ungünstigen Wohnungsverhältnissen gaben dem Bürger der Menschheit, der Cholera, die Möglichkeit, rund 18 000 Menschen dahinzuraffen zu können. Für ganz Deutschland bot sicherlich dieses Vorkommnis Anlaß, dem Desinfektionswesen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es früher der Fall war.

Aus unserer Bewegung.

Von den oberbayerischen Irrenanstalten. Auch zur Aufstellung des Kreisrats 1913 hat das Personal der oberbayerischen Kreisirrenanstalten Anträge eingereicht, die in der Hauptsache seitens der Königl. Kreisregierung genehmigt wurden, so daß die Mittel im Etat vorgesehen werden können. Vor allem erhalten die ledigen Pfleger alle 14 Tage einen weiteren Ausgang und des Abends nach dem Essen bis zum Eintreffen des letzten Abendzuges von München. Das verheiratete Anstaltspersonal hatte um die Gewährung eines Beheizungswertjums in Höhe von jährlich 60 Mk. nachgesucht; dem wurde auch stattgegeben. Diese für das Personal der Anstalt Egling bestimmten Forderungen sollen auch für die Anstalt Gabelsee entsprechende Anwendung finden. Das Personal der letztgenannten Anstalt wünschte weiter auch noch die Verabreichung einer geeigneten kräftigen Kost oder einen entsprechenden Partbetrag an das nachhabende Personal, Verabreichung von Naturalien zur Freizeit an das Maschinen- und Hauspersonal, mögliche Befreiung des Personals vom Kostzwang (besonders für Verheiratete) sowie Ausgabe eines Lohnzettels, aus dem das Personal die Höhe des Verdienstes und der verschiedenen Abzüge (Versicherungen usw.) ersehen kann. Gegen die Durchführung all dieser Anträge hat die Königl. Regierung keinerlei Erinnerung erhoben. Gegen einige Anträge, wie die Verabreichung von Fleischkost an Sabbatagen, frühzeitigeren Arbeitschluß an Sonntagen, hat sich die Königl. Regierung die Entscheidung noch vorbehalten. Was die Verhältnisse des Hauspersonals der Anstalt hinsichtlich Verpflegung, dienstfreier Zeit, Urlaub usw. betrifft, so sollen sie denen des einschlägigen Personals der Anstalt Egling gleichgestellt werden. Jedenfalls ist das alles wieder ein ganz hübscher Erfolg des Zu-

ammenwirkens des organisierten Personals, der allen noch fernstehenden die Verpflichtung auferlegen soll, schleunigst das Veräumte nachzuholen und Mitglied unseres Verbandes zu werden.

Berlin. Am 4. September referierten die Kollegen **Dittmer**, **Kamrowski** und **Kenner** in den Anstaltsversammlungen der Krankenhäuser **Urban**, **Moabit** und **Friedrichshain** über „Die Vorteile des Tarifvertrages für das Personal der Kranken- und Pfllegeanstalten und unsere Anträge zum Etat 1913/14“. Es galt den bereits ausgearbeiteten Entwurf eines Tarifvertrages und die dazu gestellten Forderungen, welche beides in den einzelnen Sektionsversammlungen formuliert und von einer öffentlichen Versammlung der hiesigen Arbeiter Berlins genehmigt war, der Kollegenchaft noch einmal zu zergliedern. Einwendungen wurden dagegen nicht mehr gemacht. In der Versammlung in **Moabit** wurden dem Arbeiterausschuß zwei Anträge für die nächste Sitzung überwiesen. Es wird verlangt: „Der Sonntagsdienst der Hausdiener in der Küche ist abwechselnd zu regeln“, „Berichterstattung über das Resultat unserer Anträge von der letzten Ausschüßigung“. — Nachdem noch verschiedene, die Agitation unter dem Krankenhauspersonal betreffende Fragen behandelt waren und die Anwesenden zur eifrigen Agitationsarbeit sich verpflichteten, fanden die Versammlungen ihr Ende.

Hamburg. Die Wärter und Hilfswärter der öffentlichen Klüßbadeanstalten in Hamburg haben eine Aufbesserung ihres Tagelohnes erfahren. Dieser betrug bisher 4 Mk. und ist nunmehr auf 4,20 Mk. pro Tag erhöht worden. Nur dem Anschluß an die Organisation und sofortiger zweckentsprechender Maßnahmen derselben haben die Wärter die eingetretene Verbesserung ihres Verdienstes zuzuschreiben. Die Polizeibehörde, der die öffentlichen Klüßbadeanstalten unterstellt sind, wäre wohl aus eigener Initiative nicht dazu gekommen. Für die Wärter ergibt sich daraus die Lehre: Halte seit an der Organisation, und ihr werdet dadurch in der Lage sein, euer Arbeitsverhältnis auch fernerhin günstiger gestalten zu können.

Aus den Stadtparlamenten.

Berlin. Angenehm überrascht wurden am 31. August die Haus-, Küchen-, Wasch- und Stationsmädchen, als sie bei der Lohnzahlung bis zu 4,— Mk. pro Monat mehr erhielten. Nach der seit 1909 geltenden Lohnordnung, die dem Etat für 1912 zugrunde gelegt wurde, erhielten sie außer **Skot**, **Logis** und Arbeitsleistung an barem Lohn 20 Mk. pro Monat zu Anfang, 22 Mk. nach einem halben Jahre, 24 Mk. nach einem Jahre, 26 Mk. nach anderthalb Jahren, 28 Mk. nach zwei Jahren, 31 Mk., 33 Mk., 35 Mk., 37 Mk., 39 Mk. nach drei, vier, fünf, sechs, sieben Jahren. In der neuen Lohnordnung, die der Magistrat in Uebereinstimmung mit der Krankenhausdeputation jetzt vorschlägt, stehen an barem Lohn 24 Mk. pro Monat zu Anfang, 26 Mk. nach einem halben Jahre, 27 Mk. nach einem Jahre, 28 Mk. nach anderthalb Jahren, 29 Mk. nach zwei Jahren, 31 Mk., 33 Mk., 35 Mk., 37 Mk. nach drei, vier, fünf, sechs, sieben Jahren. Zu dem so plötzlich gefahrenen Entschluß, diese Lohnaufbesserung inmitten des Etatsjahres noch vor Zustimmung der Stadtverordneten zu gewähren, ist der Magistrat nicht freiwillig gelangt. Aus der Begründung seines Antrages an die Stadtverordneten geht hervor, daß er nur „Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“, ein bißchen tiefer in denbeutel greifen will. „Es hatten sich nämlich“, so heißt es darin, „seit einiger Zeit, und je länger desto fühlbarer, in mehreren Krankenhäusern, namentlich im Krankenhaus **Moabit** und dem **Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Krankenhaus** Schwierigkeiten ergeben, die frei werdenden Stellen mit leistungsfähigen Mädchen zu besetzen“. Die Verwaltungen der Krankenhäuser fürchteten, daß „durch längere Dauer dieser mißlichen Verhältnisse die Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit des Krankenhausdienstes gefährdet“ werden könnte. „Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit“ hat der Magistrat nicht gewartet, bis die Stadtverordneten nach ihren Sommerferien zusammentreten würden, sondern die neue Lohnordnung schon vom 1. August ab eingeführt. Die Eile, die der Magistrat für nötig gehalten hat, gibt zu denken. Die infolge unzulänglicher Entlohnung des Personals entstandenen Schwierigkeiten, die Stellen neu zu besetzen, müssen in der Tat arg gewesen sein, wenn selbst der Magistrat diese Zustände nicht länger mitansprechen zu können meinte. Wird er daraus eine Lehre ziehen und künftig einer Wiederholung solcher Vorkommnisse durch rechtzeitige Lohnverbesserungen vorbeugen suchen? Das wird sich bald zeigen, wenn er sich mit unseren Anträgen zum nächstjährigen Etat beschäftigt. In der Stadtverordnetenversammlung vom 5. September gestellte auch der Stadtverordnete **Dr. med. Weyl** die bisherige kümmerliche Lohnpolitik des Magistrats, die er treffend „Mühsüßerei“ nannte. Die Stadtverordneten stimmten der Vorlage zu.

Rundschau.

Im kaiserlichen Gesundheitsamt, so lesen wir in der Tagespresse, werden gegenwärtig die Ergebnisse von Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Krankenpflege bearbeitet. Von dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen wird es abhängen, ob die auf diesem Gebiete vorhandenen Mängel ein Eingreifen der Reichsregierung erforderlich machen. Bereits im Jahre 1908 hat der Reichstag eine Prüfung der Arbeitsverhältnisse der Krankenpfleger und -pflegerinnen durch eine Resolution beantragt. Die angestellten Ermittlungen ergaben, daß ausreichendes Material zur Beurteilung der Frage nicht vorhanden war. Es wurden deswegen in sämtlichen Bundesstaaten sehr umfangreiche Ermittlungen angestellt, welche die ganzen Verhältnisse in den öffentlichen und privaten Heilanstalten umfaßten. Für alle in diesen Anstalten mit der Krankenpflege beschäftigten Personen ist die Dauer der Arbeitszeit, die regelmäßigen Arbeitspausen, die Stillezeit und die Dauer des Nachdienstes, die danach gewährte Ruhezeit, die sonst gewährten Ruhepausen und Ausgangezeiten sowie die regelmäßigen Beurteilungen festzustellen. Die erste Verarbeitung des Materials ist vom preussischen statistischen Landesamt bewirkt. Und nachdem dort eine Sichtung und Gruppierung stattgefunden hat, hat das Reichsgesundheitsamt die weitere Verarbeitung übernommen. — Es wäre wahrlich an der Zeit, endlich einmal aus dem Stadium der „Erwägungen“ zu kommen und zu handeln. Wenn sich unsere Kollegen und Kolleginnen aber nicht noch emtiger rühren als bisher, darf es nicht wunder nehmen, wenn weitere Jahre mit „Ermittlungen“ usw. verloren gehen, ohne daß etwas Durchgreifendes geschieht.

Birchow, der Begründer der Sozialhygiene. (Zum 10. Todestage, 5. September.) Wenn man heute, ein Dutzend nach dem Tode **Rudolf Virchows**, der seltenen Verdienste des Mannes gedenkt, so wird man in ihm zunächst den Vorkämpfer der Zellenlehre, den Schöpfer der modernen pathologischen Anatomie feiern, und neben diesen Leistungen auf dem engeren medizinischen Gebiete tritt eine andere Tat **Virchows** in den Hintergrund, die gerade heute tausendfältige Früchte trägt: es ist **Virchows** Bedeutung für die soziale Hygiene. Bewegt sich doch die Arbeit, die die Hygiene in neuerer Zeit so erfolgreich eingeschlagen hat, fast ausschließlich in der Richtung, die **Virchow** schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgezeichnet.

„Gegen die Krankenschwestern-Ausbeutung“ heißt ein beachtenswerter Artikel, der jochen in der „Gleichheit“ (Nr. 25) erschienen ist. Schriftsteller **R. M. Grempe** Berlin zeigt darin die bellagenswerten Ausbeutungsformen, unter denen die Krankenschwestern zu leiden haben. Wenn der Artikel auch unseren Lesern nichts Neues bringt, müssen wir doch insbesondere die Charakterisierung der „Schweizerheime“ als durchaus zutreffend bezeichnen. Die gesetzlichen Regelungen vorzunehmen, wird nachgerade zur undingten Notwendigkeit.

Waffenprotest gegen die römische Krankenhausverwaltung. Auf Veranlassung der römischen Arbeiterkammer hat am 19. August eine große Demonstration gegen die römische Hospitalverwaltung stattgefunden, während der in sämtlichen Betrieben die Arbeit eingestellt wurde. Auch die Trambahnen und Straßenbahnlinien triffen den ganzen Nachmittag. Die Verwaltung der vereinigten Hospitäler Roms liegt seit mehreren Monaten in Händen eines königlichen Kommissärs, der ein neues Regime der Sparsamkeit einführen will und dieses Regime mit Massenentlassungen des Wartepersonals begonnen hat. Gegen diese Maßnahme, die eine schon übermäßig ausgebeutete Arbeiterkategorie trifft, hat nun das römische Proletariat einen Waffenprotest organisiert; weiter protestiert man gegen die Verdrängung der chronisch Kranken nach **St. Peter**, das drei Labortunden von Rom entfernt liegt und für die unermittelten Angehörigen fast die Möglichkeit ausschließt, ihre Angehörigen zu besuchen. An dem Umzug, der sich durch die Via Nazionale bewegte, nahmen nicht weniger als 40 Organisationen mit ihren Fahnen teil. Im ganzen wird die Zahl der Demonstranten auf 20.000 geschätzt. Trotz eines sehr starken Aufgebots von Polizei kam es zu keinem ernstlichen Zwischenfall. Am 20. August ist die Arbeit in allen Betrieben wieder aufgenommen worden. Wenn die Regierung, die im Verwaltungsweisen der römischen Hospitäler ein entscheidendes Wort zu sprechen hat, weil sie ihnen bedeutende Jahreszuschüsse leistet, nicht endlich etwas für die Verbesserung des Wartepersonals tut, kann sie sehr unangenehme Ueberreichungen erleben. Inzwischen aber verpalbert man die Millionen im afrikanischen Sande für Tripolis!